

Stellungnahme

Juli 2023

Digital Services Coordinator

Am 17. Februar 2024 wird der Digital Services Act (DSA) in Gänze anwendbar sein. Auch wenn der DSA eine Verordnung ist, müssen bis dahin bestehende Rechtsakte angepasst werden, wie z.B. in Deutschland das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) oder das Telemediengesetz (TMG). Außerdem muss jedes Mitgliedsland einen Digital Services Coordinator (DSC) benennen. Das BMDV plant die Benennung des DSC, als auch die Anpassung bestehender Rechtsakte im sogenannten Digitale Dienste Gesetz (DDG) vorzunehmen.

Für die Aufgabenverteilung bzw. die Zuweisung der entsprechenden Aufsichtszuständigkeiten sind einige wesentliche Aspekte aus Bitkom Sicht besonders relevant:

- Die Bundesnetzagentur ist aufgrund der zukünftigen Aufgaben und der bisherigen Zuständigkeiten die sinnvollste Behörde und sollte zukünftig als Digital Services Coordinator fungieren.
- Es ist essenziell, dass regulierte Unternehmen einen festen bundeseinheitlichen Gesprächspartner haben und sich auf verbindliche Aussagen verlassen können, ohne gleichzeitig mehrere Aufsichtsbehörden adressieren zu müssen.
- Eine umfangreiche Einbeziehung vieler Behörden, die nebeneinander im gleichen Regulierungsfeld tätig werden, wird zu einer erheblichen Zersplitterung führen, was wiederum einen großen Koordinierungsaufwand mit sich bringen wird. Der DSC muss allerdings agil und flexibel handeln können.